

## Prüfung und Bewertung von Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der Zuerkennung des GS-Zeichens

Seit 1. April 2008 ist die Prüfung auf PAK in die GS-Zeichenvergabe verbindlich einzubeziehen. Die Anforderungen und Prüfanweisungen sind in dem Dokument „GS-Spezifikation AfPS GS 2014:01“ vom 4. August 2014 zu finden, in dem 18 PAK aufgeführt sind.

### Wie wirkt sich das neue PAK- Dokument auf die GS-Zertifizierung aus?

- Für GS-Zertifikate, die ab dem 1. Juli 2015 ausgestellt werden, ist die o.g. GS-Spezifikation verbindlich anzuwenden.
- Das bisherige Dokument ZEK 04.1-08 verliert ab dem 30. Juni 2015 seine Gültigkeit.
- Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung durch die GS-Stelle erfolgt eine Kategorisierung entsprechender Produktteile und ggf. eine Prüfung auf PAK.
- Von den 18 zu prüfenden PAK müssen sowohl die einzelnen PAK als auch die Summe an PAK die im Dokument enthaltenen Kriterien einhalten.
- Nach Vergabe des GS-Zertifikate sind im Rahmen der regelmäßigen Kontrollmaßnahmen (spätestens innerhalb eines, in gesonderten Fällen innerhalb von 2 Jahren) die Anforderungen gemäß einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Ergeben sich dabei Erkenntnisse, dass die entsprechenden Anforderungen nicht eingehalten werden, so ist das Zertifikat unverzüglich zurückzuziehen.

Auf Beschluss des Ausschusses für Produktsicherheit (AfPS) gibt es folgende Übergangsregelungen/-fristen:

- GS-Zertifikate, die vor dem 1. Juli 2015 ausgestellt wurden, behalten zunächst ihre Gültigkeit. Im Rahmen regelmäßiger Kontrollmaßnahmen zur Überwachung sind die Anforderungen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Ergeben sich dabei Erkenntnisse, dass entsprechende Anforderungen nicht eingehalten werden, so ist das GS-Zertifikat unverzüglich zurückzuziehen.
- Eine sofortige Berücksichtigung der GS-Spezifikation bei Neuausstellung eines bestehenden GS-Zeichen-Zertifikates ist nicht erforderlich bei:
  - Änderung der Firmenbezeichnung oder Umzug des Inhabers.
  - Ausstellung von Zweit-Zertifikaten (OEM-Zertifikate). In diesem Fall ist eine Überprüfung gemäß Vorgaben des PAK-Dokumentes bis spätestens 28. Dezember 2015 zwingend durchzuführen.

Die Festlegung, welche Teile des Produktes für eine Prüfung in Betracht kommen, erfolgt auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, die unsere Mitarbeiter für Sie vornehmen können.

Die Prüfungen der erforderlichen Bauteile können in unserem Prüflabor „Chemische Prüfung“ durchgeführt werden. Wenden Sie sich bitte bei Fragen zur Gefährdungsbeurteilung und Prüfung an unsere Ansprechpartner des Laborbereichs „Chemische Prüfung“.



**Dr. Martin Fischer**  
Chemische Prüfung  
☎ (0351) 4662 249  
E-Mail: [fischer@eph-dresden.de](mailto:fischer@eph-dresden.de)



**Dipl.-Ing. Matthias Weinert**  
GS-Zertifizierungsstelle Möbel  
☎ (0351) 4662 348  
E-Mail: [matthias.weinert@eph-dresden.de](mailto:matthias.weinert@eph-dresden.de)